

# Regierungs - Blatt

für das

## Großherzogthum

### Sachsen = Weimar = Eisenach.

---

 Nummer 16.

Weimar.

17. Mai 1879.

---

 Inhalt: Gesetz über die Vollstreckung der Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden S. 245. — Ministerial-Bekanntmachung, die Abgrenzung der geographischen Bezirke der vom 1. October 1879 ab im Großherzogthum bestehenden Amtsgerichte betreffend S. 251. — Reichs-Gesetzblatt S. 256.
 

---

[66]

## Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

 Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen  
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
 Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

verordnen mit der verfassungsmäßigen Zustimmung des getreuen Landtags über die Zwangsvollstreckung, was folgt:

## § 1.

Die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege findet statt in allen Verwaltungssachen, einschließlich der Disciplinarsachen und streitigen Verwaltungssachen, namentlich auch der Ablösungs- und Grundstückszusammenlegungssachen:

- 1) aus den von der zuständigen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse erlassenen Entscheidungen;
- 2) aus solchen von der zuständigen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse erlassenen Verfügungen, durch welche einer bestimmten Person eine Leistung (Geldleistung, Herausgabe einer Sache, Handlung oder Unterlassung) auferlegt wird;